



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

An die Aufsichtskommission
des Stadtrats
Predigergasse 12
3011 Bern

Bern, 10. November 2021

Datenschutz- und teilrevidiertes Ombudsreglement der Stadt Bern; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat dankt der Aufsichtskommission für die Möglichkeit, zum Entwurf des neuen Datenschutzreglements der Stadt Bern (DSR) sowie zur vorgesehenen Teilrevisi-
on des Reglements vom 30. November 2018 über die Ombudsstelle, die Whistleblow-
ing-Meldestelle und die Datenschutz-Aufsichtsstelle der Stadt Bern (Ombudsregle-
ment; OSR; SSSB 152.07) Stellung nehmen zu können.

Vorbemerkungen

Der Gemeinderat begrüsst die vorgesehene organisatorische Trennung der Ombuds-
und Whistleblowing-Meldestelle- von der Datenschutz-Aufsichtsstelle ausdrücklich. Die
Neuausrichtung der Datenschutzaufsichtsstelle als städtisches Kompetenzzentrum für
datenschutzrechtliche Fragen erachtet er mit Blick auf die Bedeutung und den Bedarf
von niederschwellig verfügbarer Datenschutzkompetenz innerhalb der Stadtverwaltung
als äusserst sinnvoll. Um den Anforderungen an einen zeitgemässen Datenschutz
nachkommen zu können, ist der Fokus der neuen Fach- und Datenschutz-Aufsichts-
stelle auf den integrativen und präventiven Datenschutz zentral. Mit dem IAFP 2020 –
2023 hat der Stadtrat das Budget der Ombudsstelle um rund 1/3 erhöht, um die neuen
Herausforderungen im Datenschutz – insbesondere im Zusammenhang mit der Umset-
zung der städtischen Digitalstrategie – besser meistern zu können. Der Gemeinderat
begrüsst, dass dieser Schritt nun auch organisatorisch und personell vollzogen wird. Er
verstehen es als Beitrag der Aufsichtskommission zu den aktuellen Sparanstrengungen
der Stadt Bern, dass die vorgesehene Reorganisation weitgehend kostenneutral erfol-
gen soll. Der Gemeinderat ist davon überzeugt, dass mit der Neupositionierung des

Datenschutzes und einem damit verbundenen Personalgewinnungsverfahren die Kompetenzen im Bereich Datenschutz verstärkt und der vom Stadtrat gewünschten Fokussierung der Ressourcen zielführend nachgelebt werden kann.

Datenschutzreglement

Der Gemeinderat erachtet es als sinnvoll, dass die vorgesehene Reorganisation der Datenschutz-Aufsichtsstelle zum Anlass genommen wurde, ein städtisches Datenschutzreglement zu erlassen, das auch weitere datenschutzrechtliche Aspekte auf kommunaler Ebene regelt. Namentlich die Aufnahme einer Regelung im Zusammenhang mit der Erteilung von Listenauskünften sowie die Schaffung einer Grundlage für ein kommunales Abrufverfahren hält der Gemeinderat für angezeigt. Aufgrund von Rückmeldungen aus der Verwaltung erlaubt sich der Gemeinderat folgende Hinweise:

Zu Artikel 8 (Listenauskünfte)

Die Möglichkeit der Erteilung von Listenauskünften entspricht einem bestehenden Bedürfnis und erscheint sinnvoll. Die Prüfung von entsprechenden Anfragen sowie die Bereitstellung der entsprechenden Daten werden bei den Einwohnerdiensten jedoch Aufwand verursachen, der durch entsprechende Gebühren gedeckt werden müsste. Der Gemeinderat ersucht Sie vor diesem Hintergrund, einen entsprechenden Absatz (z.B. Abs. 4) einzufügen:

Für die Bearbeitung der Gesuche werden Gebühren nach Aufwandtarif gemäss Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b (Zeittarif II) des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR) erhoben.

Zu Artikel 9 (Abrufverfahren)

Aus Sicht der Stadtverwaltung sollte sodann auch für den Zugriff auf die Daten die Einwohnerdatenbank durch Dritte (Abs. 2) Gebühren erhoben werden können.

Bereits heute existiert im Gebührentarif der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei) ein Gebührentatbestand für den elektronischen Zugriff von stadtverwaltungsinternen Dienststellen auf die Einwohnerdatenbank (vgl. Anhang III, Ziff. 4.2.2.3). Der Vollständigkeit halber sollte Absatz 2 mit einem entsprechenden Hinweis ergänzt werden:

Die Gebühren für den Zugriff auf die Einwohnerdatenbank richten sich nach dem Gebührenreglement¹.

Zu Artikel 10 (Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten)

Aus der Sicht des Gemeinderats erscheint es nicht sinnvoll, die Veröffentlichung von Personendaten auf zehn Jahre zu beschränken. So arbeiten beispielsweise bei der Stadtverwaltung diverse Personen über einen längeren Zeitraum und werden entsprechende Personendaten länger als zehn Jahre auf dem Internet/Intranet veröffentlicht. Anstelle einer zeitlichen Beschränkung könnte allenfalls festgehalten werden, dass Daten zu vernichten sind, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

¹ Anhang III, Ziff. 4.3.3.4 GebR; SSSB 154.11

Teilrevision Ombudsreglement

Die vorgesehenen Anpassungen des Ombudsreglements sind aus der Sicht des Gemeinderats grundsätzlich nachvollziehbar und sinnvoll. Gewisse Fragen stellen sich allerdings im Zusammenhang mit der in Artikel 3a – neu in einem separaten Artikel verankerten – Mitwirkungspflicht der betroffenen Dienststelle und ihrer Mitarbeitenden. Es ist absolut unbestritten, dass die Stadtverwaltung die Ombudsperson bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und an ihren Abklärungen mitzuwirken hat. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Ombudsperson gegenüber den Verwaltungsstellen hingegen keine Anordnungen treffen kann (vgl. Art. 7 OSR). Sie ist demnach insbesondere auch gegenüber den einzelnen Mitarbeitenden der Stadtverwaltung nicht weisungsbefugt und kann diese beispielsweise nicht zu einer Stellungnahme oder zu einer Teilnahme an einer mündlichen Befragung verpflichten. In diesem Zusammenhang von einer «Mitwirkungspflicht» zu sprechen, erscheint nach dem Gesagten nicht angezeigt; stattdessen könnte die Artikelüberschrift beispielsweise in «Mitwirkung der Stadtverwaltung» angepasst werden. Aus der Sicht des Gemeinderats sollte das entsprechende Verfahren und die damit einhergehenden Fragen (z.B. an wen hat sich die Ombudsperson zu richten, wer ist welcher Form zu informieren, etc.) unbedingt noch weiter konkretisiert werden. Dies hat aus der Sicht des Gemeinderats nicht auf Reglementstufe zu erfolgen; die Verwaltung (insbesondere das städtische Personalamt) sind bei der Erarbeitung entsprechender Richtlinien unbedingt auf geeignete Weise einzubeziehen.

In formeller/redaktioneller Hinsicht erlaubt sich der Gemeinderat schliesslich die folgenden Hinweise:

- Im Ingress wird noch auf das alte Polizeigesetz verwiesen; richtigerweise müsste hier auf Artikel 47 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PoIG; BSG 551.1) verwiesen werden.
- Aufgrund der Streichung der Bestimmungen zur Datenschutz-Aufsichtsstelle wurden einzelne Abschnitte, Artikel und Absätze unnummeriert. Im Rahmen einer Teilrevision sollten Umnummerierungen (aus Gründen der Nachvollziehbarkeit) indes nur sehr zurückhaltend vorgenommen werden. So sollte insbesondere die Nummerierung des 5. Abschnitts sowie der entsprechenden Artikel trotz Streichung des 4. Abschnitts beibehalten werden.
- In Artikel 3 Absatz 1 DSR sowie in Artikel 16 Absatz 1 OSR soll anstelle von Produktgruppen-Budget der Begriff «Budget» verwendet werden. Dies entspricht der neuen Terminologie, wie sie im Rahmen der Revision der Neuordnung der finanziellen Steuerung und des Berichterstattungssystems umgesetzt wird, und der Begriff «Budget» ist im vorliegenden Zusammenhang bereits zum jetzigen Zeitpunkt genügend klar.

Der Gemeinderat bedankt sich für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. von Graffenried'.

Alec von Graffenried
Stadtpräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. Claudia Mannhart'.

Dr. Claudia Mannhart
Stadtschreiberin